

Stadtverwaltung Sondershausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sondershausen

Aufgrund redaktioneller Änderungen sowie einer Anpassung an gesetzliche Grundlagen ist nachfolgende Veröffentlichung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt und Schloßbereich Sondershausen“ vom 06.02.1992, bereits veröffentlicht im „Sondershäuser Heimatche“ Nr. 9/93 vom 05.05.1993, nochmals erforderlich:

Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Gemäß der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501 ff) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200 ff) und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) beschloß die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 06.02.1993 nachfolgende und vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit Schreiben vom 11.02.1993 genehmigte Satzung, Genehmigungs-Nr. 251/04/93/S/142/W/Sondershausen (Az.: 251-4622-SDH)

- Betreff: Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt und Schloßbereich Sondershausen“
- Bezug: Beschluß-Nr. 10-1/92 der Stadtverordnetenversammlung Sondershausen vom 06.02.1992
- Anlagen:
- Beschluß Nr. 10-1/92 der Stadtverordnetenversammlung Sondershausen mit Genehmigungsvermerk (1-fach)
 - Satzungstext mit Genehmigungsvermerk (1-fach)
 - Lageplan Anlage 1, M 1 : 2000 mit Genehmigungsvermerk (1-fach)
 - Übersichtsplan M 1 : 5000
 - Begründung zur Sanierungssatzung
 - Begründung zur Wahl des Verfahrens
 - Bericht über die Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 246 a, Abs. 1 Punkt 4 BauGB, Anlage I, Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 wird verfügt:

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „**Altstadt und Schloßbereich Sondershausen**“ vom 06.02.1992

wird **genehmigt**.

Hinweise:

- Die Genehmigung gilt nur für die kompletten Unterlagen (Satzung mit Plan und Text, Satzungsbeschluß).
- Wir weisen darauf hin, daß die Beschlußunterlagen fest miteinander zu verbinden und geschlossen zusammenzuhalten sind.

- Die Gemeinde hat die Genehmigung der Satzung ortsüblich bekanntzumachen (§ 143, Abs. 2 BauGB).
- Dem Grundbuchamt ist die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mit der Aufstellung der Grundstücke zur Eintragung des Sanierungsvermerkes mitzuteilen (§ 143, Abs. 4 BauGB).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. 2 B Bau und Wohnungswesen, Carl-August-Allee 2 a, 0-5300 Weimar, einzu-legen.

Im Auftrag
gez. Langlotz

(Siegel)

und wird wie folgt bekanntgemacht:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Altstadt und im Bereich der Schloßanlage der Stadt Sondershausen liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 36 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt und Schloßbereich Sondershausen“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

Der Beschluß vom 30.01.1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen wird mit dem Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit der Sanierungssatzung aufgehoben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

ausgefertigt
Sondershausen, den
27.01.1997

(Siegel)



Stadt Sondershausen
Der Bürgermeister

Die Sanierungssatzung wird im Stadtbauamt Sondershausen, Burgstraße 1, Zimmer 28, während der allgemeinen Sprechstunden

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

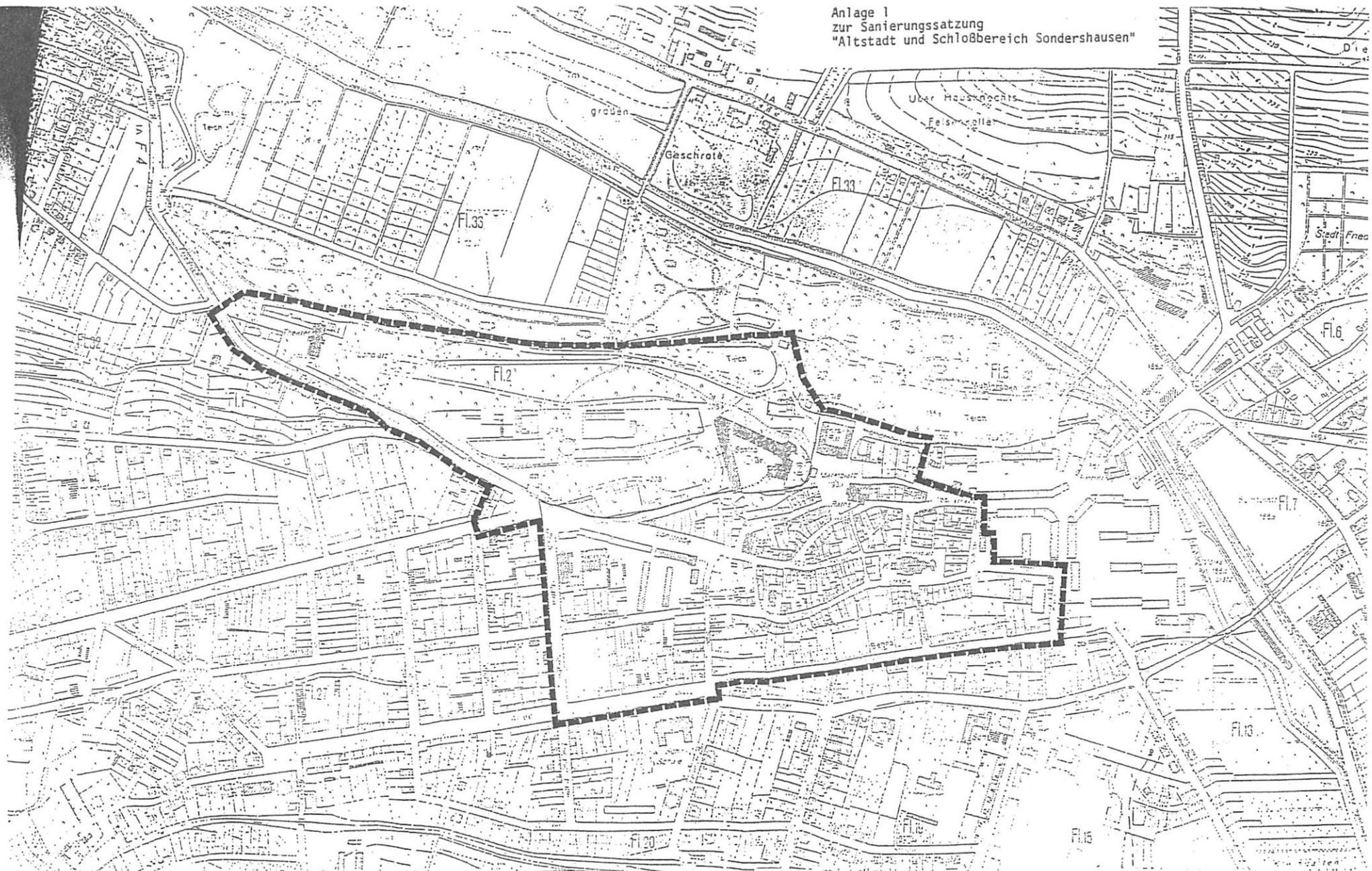
Sondershausen, den
27.01.1997

(Siegel)



Stadt Sondershausen
Der Bürgermeister

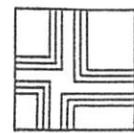
Anlage 1
zur Sanierungsatzung
"Altstadt und Schloßbereich Sondershausen"



Lageplan M. 1 : 5000

--- Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets

Erfurt, 10.10.1991 Schlier



Rittmannsperger + Partner
Architekten + Stadtplaner
Lutherstraße 5
Erfurt 5020
Telefon (und Telefax)
von 17 bis 8 Uhr) 2 49 98
Vorwahl aus der BRD 0037-61